

## Die Bewertung von Netzen ...

Der Rechtsrahmen für die leitungsgebundene Energieversorgung ist in den vergangenen Jahren mehrfach grundlegend geändert worden. Bis zum Jahr 1980 waren ausschließliche Konzessionsverträge mit zeitlich unbeschränkter Vertragsdauer zulässig. Die Gewährung ausschließlicher Wegerechte durch eine Kommune an den Konzessionsvertragspartner sorgte dafür, dass andere Versorgungsunternehmen keine Leitungen bauen und somit auch keine Kunden in dem Konzessionsgebiet versorgen konnten. Grundsätzlich standen solche Verträge im Widerspruch zu dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen. Ordnungspolitisch waren sie gleichwohl gewollt, weshalb im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit § 103 GWB eine sogenannte Bereichsausnahme für die Energiewirtschaft formuliert wurde. In dieser Zeit wurden Konzessionsverträge mit Laufzeiten von 40 und mehr Jahren abgeschlossen.

### Vierte GWB-Novelle 1980

Mit der vierten Novelle des GWB im Jahre 1980 wurde mit der Einführung des § 103 a GWB die Laufzeit von Konzessionsverträgen auf 20 Jahre begrenzt.



### EnWG 1998

In das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 1998 wurden spezielle Regelungen bezüglich Wegenutzungsverträgen aufgenommen. § 13 EnWG 1998

## ... wird zunehmend komplexer.

legte die Verpflichtung der Kommunen fest, ihre öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Verfügung zu stellen. Der landstraßenrechtlich verankerte Ermessensspielraum bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten wurde mit dieser Vorschrift energierechtlich beseitigt. Das bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Leitungseigentum basierende natürliche Versorgungsmonopol wurde durch die Einführung von Netznutzungsansprüchen Dritter überwunden.

### Kaufering-Entscheidung 1999

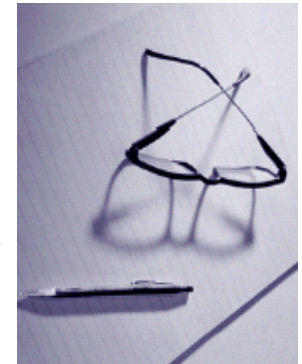
In den Endschäftsbestimmungen von Konzessionsverträgen waren Klauseln weit verbreitet, die für eine Übertragung des Versorgungsnetzes auf die Kommunen ein Entgelt in Höhe des Sachzeitwertes vorsahen. Im Jahr 1999 entschied der BGH mit der sog. Kaufering-Entscheidung, dass Sachzeitwertklauseln in Konzessionsverträgen unwirksam sind, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert nicht unerheblich übersteigt. Wäre dies der Fall, würde eine Übernahme der Versorgung durch einen wirtschaftlich vernünftig handelnden anderen Versorger praktisch ausgeschlossen und die Kommune faktisch an den bisherigen Versorger gebunden.

### EnWG 2005

Mit der Energierechtsreform im Jahre 2005 hat der Gesetzgeber insbesondere mit den Netzentgeltverordnungen (StromNEV und GasNEV) Regelungen erlassen, welche den Ertragswert von Energieversorgungsnetzen nachhaltig beeinflussen können. Seit 01.01.2009 sind daneben die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) zu beachten.

## Unsere Kompetenz.

Die Bewertung von Strom- und Gasversorgungsnetzen, aber auch von Wasser- und Wärmeverteilnetzen oder Abwassersammelnetzen, erfordert spezielle Kenntnisse. Ferner ist aufgrund der zunehmend komplexeren Rahmenbedingungen für Netzbewertungen die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Spezialisten verschiedener Fachrichtungen, insbesondere Wirtschaftsprüfern, Ingenieuren und Rechtsanwälten, erforderlich.



Unsere langjährige Beratungstätigkeit für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen versetzt uns in die Lage, unseren Mandanten spezielles Know-how zur Verfügung zu stellen. Wir verfügen über ein Team hochqualifizierter Mitarbeiter mit hervorragenden Branchenkenntnissen und Beratungskompetenz. Durch einen persönlichen Ansprechpartner stellen wir für unsere Mandanten ganzheitliche Beratung aus einer Hand sicher.

Zu unserem Mandantenkreis gehören Gemeinden, Städte und Kreise, Ver- und Entsorgungsunternehmen, aber auch Verkehrsunternehmen, Krankenhäuser, Altenheime, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Wohnungsbauunternehmen und Immobilienbetriebe.

## Kooperation.

Ein hohes Maß an Kompetenz und Erfahrung ist Grundvoraussetzung für eine im Sinne des Mandanten erfolgreiche Beratung. Darum sind wir Mitglied von RSM International, einem weltweiten Verbund unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, dem Wirtschaftsprüfer in 70 Ländern mit ca. 30.000 Mitarbeitern angehören. Zur Bündelung unserer Beratungskompetenzen können wir auch auf den nationalen Teil dieser leistungsfähigen Kooperation zurückgreifen, der ca. 1.000 Mitarbeiter und 26 Standorte umfasst.

In diesem nationalen Verbund arbeiten wir aktiv in einer Reihe von Service-Groups, wie zum Beispiel „Recht und Steuern“, „Abschlussprüfung“ und „Internationale Bilanzierung“, „Gemeinnützigkeit“, „Krankenhäuser und Altenheime“ und „öffentlicher Sektor“ – zum Teil in leitender Funktion – mit, in denen Berater ihr Spezialwissen zu bestimmten Branchen oder Aufgabenfeldern zusammenführen und somit gleichsam multiplizieren. So können komplexe Aufgabenstellungen durch ausgewiesene Experten gelöst werden.



Überzeugen Sie sich von unserer Leistungsfähigkeit. Wir übersenden Ihnen gern weiteres Informationsmaterial und stehen für ein persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung.

Ansprechpartner:

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Welling  
0 21 51 / 5 09 – 156

Dipl.-Ing. Dipl.-Betriebswirt Michael Baltes  
0 21 51 / 5 09 – 231  
Baltes@thp.de

WP/StB Dipl.-Betriebswirt Hans von Beckerath  
0 21 51 / 5 09 – 209  
von.Beckerath@thp.de

Stand: 02/2009

**thp** treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld  
Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09 – 156  
Telefax +49 (0) 21 51 / 5 09 – 225  
info@thp.de · www.thp.de

# Netz- bewertung

Maßgeschneiderte Beratungslösungen

für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen



Partner für den Erfolg.

**RSM** Mitglied von RSM International  
Ein weltweiter Verbund unabhängiger  
Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen